

Satzung des Spiel- und Sportvereins (SuS) 1920 Störmede e.V.

(neue Fassung, Stand 21.01.2016)



§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein (SuS) 1920 Störmede e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Störmede, Ortsteil der Stadt Geseke.

§ 2 – Zweck und Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Durch ein möglichst vielfältiges Angebot an Sportmöglichkeiten soll das Interesse an sportlicher Betätigung geweckt bzw. aufrecht erhalten werden. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die planmäßige Ausübung der Sportarten Fußball, Volleyball, Tischtennis und Gymnastik.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus vier Abteilungen für die Sportarten Fußball, Volleyball, Tischtennis und Gymnastik. Der Vorstand (§ 8 der Satzung) hat die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen gleichmäßig zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Abteilungen sind in der Ausübung ihrer jeweiligen Sportart frei. Bei der Verwendung ihrer Mittel sind sie selbstständig, soweit das mit dieser Satzung im Einklang steht. Sie geben sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag (§ 5 Abs. 2 der Satzung) einen eigenen Abteilungsbeitrag zu erheben, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse der Abteilung erforderlich ist. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind jederzeit verpflichtet, gegenüber dem Vorstand (§ 8 der Satzung) über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu leisten.

- (4) Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorstand. Dieser hat mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zu bestehen. Die Abteilungsvorstände sollen mindestens einmal pro Quartal Vorstandssitzungen abhalten.
- (5) Mindestens einmal im Jahr hat eine Jahreshauptversammlung der Abteilungsangehörigen stattzufinden. Für die Durchführung der Jahreshauptversammlung gilt § 9 dieser Satzung sinngemäß.

§ 5 – Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll den Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende und Familien mit mehr als drei Vereinsmitgliedern ermäßigen. Über besondere Ausnahmen (z. B. Härtefälle) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Abzug der Aufwendungen des Vorstandes (§ 8 der Satzung) entsprechend den von den jeweiligen Abteilungsangehörigen gezahlten Mitgliedsbeiträgen auf die Abteilungen aufgeteilt. Das Recht, einen eigenen Abteilungsbeitrag zu erheben (§ 4 Abs. 3 der Satzung), bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Inhaber der Vereinsehrennadel in Gold sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen (§ 4) angehören. Arten der Mitgliedschaft sind:
 - aktive Mitglieder,
 - passive (fördernde) Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§ 8 der Satzung). Die Aufnahme durch den Vorstand ist vorläufig und von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu bestätigen. Im Falle der Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Stimmt die Mitgliederversammlung der Aufnahme nicht zu, endet die vorläufige Mitgliedschaft mit dem ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

- (3) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten die silberne Vereinsehrennadel. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die Vereinsehrennadel in Gold verliehen. Für die Vereinszugehörigkeit zählt die Zeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Ehrungen sollen bei einer dem Anlass entsprechenden Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Vereinsjubiläum usw.) vorgenommen werden.
- (4) Mitglieder, die sich für den Sport im Allgemeinen und den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder, die sich durch langjährige Vorstandstätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 1) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben.
- (7) Ein Mitglied kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen ausgeschlossen werden:
- bei einem erheblichen Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen.
 - bei der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung durch den Vorstand und
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins (z. B. Schädigung des Ansehens des Vereins, grob unsportliches Verhalten usw.).
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8 der Satzung) und
- die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister
- dem Sozialwart und
- den vier Beisitzern für jede Abteilung.

Weiter können Ehrevorstandsmitglieder mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden in der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sozialwart für die Dauer von drei Jahren, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach gilt für alle Mitglieder des Hauptvorstandes die dreijährige Wahlperiode. Die vier Beisitzer werden jährlich von den einzelnen Abteilungen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl / Bestätigung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört insbesondere die Repräsentation des Vereins nach außen sowie die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die anfallenden schriftlichen Arbeiten. Ferner ist er für das Pressewesen zuständig. Der Schatzmeister ist für die im Verein anfallenden Kassenvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) verantwortlich. Er hat dabei auf eine an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientierte Kassenführung bedacht zu sein. Dem Sozialwart obliegt die Bearbeitung, Abwicklung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit Sportunfällen von Vereinsmitgliedern. Die vier Beisitzer vertreten die Belange der von ihnen vertretenen Abteilung.

(5) Zusätzlich zum Vorstand werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung vier Kassenprüfer, jeweils ein Prüfer aus jeder Abteilung, gewählt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über die Kassenführung des Schatzmeisters und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie des gesamten Vorstandes.

- (6) Die Vorstandssitzungen haben bei Bedarf stattzufinden, sie sollten jedoch mindestens einmal pro Quartal und vor Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Über die Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführer Protokolle anzufertigen, in denen die wesentlichen Ergebnisse (Beschlüsse) festzuhalten sind. Wichtige Entscheidungen (Beschlüsse) des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 a – Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen und zwar im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer pauschalen Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Diese soll zeitnah, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Generalversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins an der Sporthalle und im Vereinskasten der Fußballer gegenüber der Kirche einzuberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand dann einzuberufen, wenn:
- das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Hierfür wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer gewählt, der auch Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bei Abstimmungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder haben Stimmrecht, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die ihre Altersgruppe betreffen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SuS 1920 Störmede e.V. an den Kulturring Störmede e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Störmede zu verwenden hat.